



Stellungnahme des Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zum Entwurf des geplanten Kleingartenflächensicherungsgesetzes für das Land Berlin, eingebracht von SPD und die Linke, unter Beteiligung von Bündnis90/Die Grünen

Die Bestätigung und Inkraftsetzung eines Kleingartenflächensicherungsgesetzes wird vom Berliner Landesverband begrüßt. Denn es wäre, wenn es in vollem Umfang umgesetzt werden würde, ein Meilenstein in Sachen einer langfristigen Sicherung der Berliner Kleingartenflächen.

Der Landesverband Berlin weist darauf hin, dass die dauerhafte Sicherung der Berliner Kleingartenflächen durch ein Gesetz der richtige Weg in die Zukunft ist und dass nicht nur für die Kleingärtner, sondern auch für die Lebensqualität aller Bürger der Stadt. Zumal dies unserer langjährigen Forderung entspricht und wir jetzt die Entschlossenheit sehen, dass die jahrzehntelangen Versprechen endlich durch Taten eingelöst werden. Dafür erst einmal unser Dank.

Insbesondere begrüßt wir den Vorschlag, dass alle Kleingartenflächen, die im Flächennutzungsplan nicht als Grünflächen ausgewiesen sind, unverzüglich im FNP als Dauerkleingärten auszuweisen, um sie somit erst einmal als sogenannte „fiktive Dauerkleingartenanlagen“ zu sichern.

Günstiger wäre es, wenn im Gesetz schon festgeschrieben werden würde, dass diese Flächen in Jahresscheiben durch Bebauungspläne zu sichern sind. Weiterhin muss durch das Gesetz gesichert werden, dass die sich im Gespräch befindliche Neuauflage eines Flächennutzungsplans nicht zu einer Verminderung der derzeit als „Grün“ ausgewiesenen Flächen führt.

Besonders begrüßt der Landesverband die Aussage, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, Flächen, die nicht landeseigen sind, durch Bebauungspläne gesichert werden sollen. Dabei wäre es im Sinne der langfristigen Sicherung der Kleingärten noch besser, wenn solche Flächen durch Kauf in kommunale Flächen überführt werden würden. Aber schon die dauerhafte Sicherung privater Flächen durch Bebauungspläne wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

Als eine Möglichkeit, die bei der gegenwärtigen Gesetzeslage dem Verband immer wieder negativ beantwortet wurde, sehen wir die Prüfung, ob es nicht doch möglich ist, Flächen mehrerer Kleingartenanlagen in ähnlichen Lagen durch sogenannte „Sammelbebauungspläne“ gemeinsam zu sichern.

Als eine wichtige Position des Gesetzes sieht der Verband die Forderung nach Erarbeitung eines Ersatzflächenkonzepts. Dieses sollte so gestaltet sein, dass in den Bezirken Flächen als sogenannte „Vorhalteflächen für Kleingärten“ festgeschrieben werden, wie es z.B. auch für Versorgungsstandorte oder Spielplatzstandorte möglich ist. Dieses Konzept sollte so ausgearbeitet sein, dass es sowohl Ersatzflächen für Anlagen, die eventuell doch für infrastrukturelle Maßnahmen benötigt werden, sein kann, wie auch für Flächen, die zur Erweiterung der bestehenden Flächen in einem Bezirk genutzt werden können.



Für eine falsche Orientierung halten wir die Festschreibung von Parzellengrößen auf 250 Quadratmeter. Hier ist nach unserer Meinung kleingärtnerische Nutzung und Erholung für eine vierköpfige Familie nur im begrenzten Umfang möglich. Der Verband geht davon aus, dass nicht ohne Bedeutung im Bundeskleingartengesetz die Größe von Parzellen mit 400 Quadratmetern ausgewiesen ist.

Hinsichtlich unserer gesamten Forderungen wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Weiterarbeit am Kleingartenflächensicherungsgesetz das Neun-Punkte-Programm des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde, welches eigentlich als Bestandteil des neu zu entwickelnden Kleingartenentwicklungsplanes gedacht war, mit beachtet und möglichst mit integriert wird.

Besonders begrüßt der Verband, dass Änderungen zu den Flächen des Berliner Kleingartenwesens einer genauen Begründung bedürfen und durch das Abgeordnetenhaus bestätigt werden müssen; wobei er davon ausgeht, dass im gleichen Maße Entscheidungen zur Umwandlung von Kleingartenflächen mit Entscheidungen zur Bereitstellung von Ersatzflächen verbunden sind.

Der Landesverband Berlin geht auch davon aus, dass ein sogenannter Kleingartenentwicklungsplan Teil des geplanten Kleingartenflächensicherungsgesetzes sein muss. Aus diesem muss zu erkennen sein, welche Flächen existieren und welche Maßnahmen geplant sind, um das Berliner Kleingartenwesen weiterzuentwickeln. Das heißt unter anderem, wie eine Versorgung der hohen Anzahl von Bewerbern für einen Kleingarten möglich gemacht werden kann.

Im Paragrafen „Ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen“ könnte man die Aufzählung der einzelnen Punkte verkürzen. Denn viele Dinge, die dort dargestellt sind, sind bereits fester Bestandteil der Gartenordnungen und auch der realen Nutzung der Parzellen. So könnten z.B. eine Reihe der Festlegungen in einer Weiterschreibung der Verwaltungsvorschrift für die Verpachtung von Kleingartenflächen im Land Berlin verankert werden.

Problematisch erscheint die Forderung, dass Kleingartenflächen auch für Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgärten genutzt werden sollten. Wie schon dargestellt, ist die Nutzung von Gemeinschaftsflächen z.B. für Lehr- und Schaugärten schon immer ein Anliegen des Kleingartenwesens gewesen, jedoch wird eine Vermischung von Gemeinschaftsgärten innerhalb einer Kleingartenanlage für problematisch gehalten. Möglichkeiten könnten sich aber z. B. im Randbereich von Kleingartenanlagen ergeben.

So positiv der Gesetzentwurf ist, gibt es wie schon oben ausgeführt, diverse Punkte, die in einem Austausch noch einmal besprochen und überarbeitet werden müssen. Nachfolgend noch eine Aufstellung von weiteren Themen.

§ 1 Ziel der Kleingartenflächensicherung; Schutzgegenstand

(4) Soweit im Flächennutzungsplan Kleingartenflächen nicht als Grünflächen ausgewiesen sind, schlägt der Senat dem Abgeordnetenhaus unverzüglich die Änderung des Flächennutzungsplans zu Gunsten einer Grünflächenausweisung für die betreffenden Flächen vor.

- Die Klassifizierung muss dann aber nicht Grün heißen, sondern Dauerkleingärten
- Ggf. die bezirklichen kommunalen KGA als Gesamtausweisung und nicht einzeln.



Ein Dauerkleingarten ist ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist.

(8) Kleingartenanlagen sind **konzeptionell** ökologisch weiterzuentwickeln.

§ 3 Grundsätze der Ausweisung von Flächen

(3) Kleingartenflächen sind bei neu anzulegenden Anlagen so zu bemessen, dass die Parzellen in der Regel eine Fläche von **mindestens 250 m² und Maximum 400m²** erreichen

§ 5 Bereitstellung von Ersatzflächen und Entschädigungsleistungen

Direkt darunter:

Die Regelung zur Entschädigungsleistung ergibt sich aus dem Bundeskleingartengesetz. Mit der nachfolgenden Ausführung soll der Berlin spezifische Umgang, verstärkt werden.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten

a) die Aufstellung eines Kleingartenentwicklungsplans durch den Senat

Stadtentwicklungsmäßig, müsste es Step-Kleingärten heißen.

Mit echten Entwicklungsmaßnahmen.

i) Die zuständige Senatsverwaltung erlässt Verwaltungsvorschriften, in denen die Rahmenbedingungen zu folgenden Inhalten geregelt werden:

III) Dauerkleingärten auf landeseigenen Flächen (einheitliche Vertragsgestaltung mit Unterpächterinnen und Unterpächtern).

Hier müssen aber die jeweiligen sozialen Sonderregelungen der einzelnen Bezirksverbände mit den jeweiligen Bezirksämtern weiter gelten.

§ 9 Ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen

d) Pflanzen. Bei Neuanspflanzungen kommen vorrangig heimische und klimaresiliente Gewächse wie alte **und neue** Obst- und Gemüsesorten zum Einsatz. Außerdem sind vorzugsweise robuste Gemüsesorten zu verwenden, ~~die außerhalb von Gewächshäusern gedeihen und weniger Pflanzenschutz bedürfen.~~ Das Anlegen von Blühwiesen in den Rahmengrün- und Gemeinschaftsflächen ist verbindlich umzusetzen, auch auf größeren Parzellen.

e) Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) und ~~Pestiziden (Schädlingsbekämpfungsmittel)~~ auf Kleingartenflächen ist verboten.

Erklärung: Pestizide ist der Oberbegriff für alle Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen drei große Gruppen: Herbizide, Fungizide und Insektizide

Würde nur ein generelles Verbot für Herbizide aussprechen!! Was wir schon gemacht haben!

h) Die Imkerei auf Kleingartenflächen ist zu unterstützen.

Darf aber nicht zu Lasten der Wildtiere (Bestäuber) gehen.

Für alle Punkte:

Muss aber mit den Gartenordnungen und Pachtverträgen neu geregelt werden!

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und vertragsbezogene Sanktionen

(2) Die Vorstände von Kleingartenanlagen sind bei Kenntnis von Verstößen im Sinne des § 13 Absatz 1 verpflichtet, diese gegenüber den Behörden anzuzeigen.



Wieder spricht §6:

(3) Die Kleingartenverbände in den Bezirken sind verpflichtet, sich für die tatsächliche Durch- und Umsetzung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmenpläne einzusetzen.

Als Zwischenpächter ist der Bezirksverband, als Pachtgeber an den Endnutzer, für die Umgangsregelung mit Vertragsverstößen zuständig. Der Zwischenpachtvertrag liegt in der Vertragshoheit des Pachtgebers (Bezirksamt) und des Pachtnehmers (hier der Bezirksverband), siehe hier auch die Ausführungen des BkleingG § 4 Kleingartenpachtverträge

(1) Für Kleingartenpachtverträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pachtvertrag, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Pachtverträge über Grundstücke zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpachtverträge).

Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.

Die Senatsebene ist nicht der verantwortliche Ansprechpartner für die Erfüllung der Pachtverträge. Der einzelne Kleingartenverein ist nicht der Verpächter und damit Handlungsnehmer gegenüber dem Bezirksverband.

Aussagen wie „die Vorstände der Kleingartenanlagen werden verpflichtet Verfehlungen direkt an die Senatsverwaltung zu melden“ fördert Denunziantentum.

Zur Erklärung neben der Verantwortlichkeit der Handlungsbetroffenen Personen:

Unter einer Denunziation (lat. denuntio, „Anzeige erstatten“) versteht man die (Straf-) Anzeige eines Denunzianten aus persönlichen, niederen Beweggründen, wie zum Beispiel das Erlangen eines persönlichen Vorteils. Der Denunziant erstattet somit gegenüber einer der denunzierten Person übergeordneten Institution Anzeige. Die Denunziation kann dabei anonym geschehen, insbesondere dann, wenn der Denunziant ein Interesse daran hat, dass die von ihm denunzierte Person, Institution oder Gruppe nicht erfahren soll, wer hinter der Anzeige steckt.

Mit diesem Gesetz kann nicht die Regelung über die Zuständigkeit durch das BkleingG ausgehebelt werden. Zusätzlich müssen auch die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechts, hier auch im Zusammenwirken von Kleingartenverein und Bezirksverband, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Matthei
Präsident

Berlin, den 16.04.2021